



Protokoll

**Informationsveranstaltung zum Zulassungsverfahren 2010/2011  
für kommunale Träger in NRW am 07.10.2010**

***Tagesordnung für die Informationsveranstaltung am 07.10.2010***

**1. TOP**

Begrüßung durch Herrn Siebenhaar  
Kommunale Verantwortung im Bereich der Arbeitsmarktpolitik

**2. TOP**

Das Zulassungsverfahren in NRW – Zuständigkeiten, Fristen, Formen  
Diskussion

**3. TOP**

Die Prüfung der Eignung kreisfreier Städte bzw. Kreise zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung in NRW aus rechtlicher Perspektive – Bundesrechtliche Vorgaben; Spielräume der obersten Landesbehörde; Bewertungsmatrix  
Diskussion

**4. TOP**

Die Darstellung einzelner Kriterien im Zulassungsantrag

- Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende
- Organisatorische Leistungsfähigkeit
- Eignung für den Übergang von der ARGE in die Option
- Überregionale Arbeitsvermittlung
- Transparentes internes System zur Kontrolle der recht- und zweckmäßigen Leistungserbringung und Mittelverwendung

**5. TOP**

Verschiedenes/ Verabredungen



## TOP 2 - Zulassungsverfahren in NRW (Zuständigkeiten, Fristen, Formen)

### Informationen des MAIS NRW

#### 1. Zuständigkeitsverteilung im Zulassungsverfahren zwischen zuständiger Bundes- und Landesbehörde

Das **Bundesministerium für Arbeit und Soziales** lässt optionswillige kreisfreie Städte und Kreise zur alleinigen Wahrnehmung von SGB II-Aufgaben durch Rechtsverordnung zu: Das BMAS erlässt einen allgemein-verbindlichen Rechtssatz per Rechtsverordnung.

Konsequenz: Herr des Verfahrens zur Zulassung und Adressat des Antrages ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Im Rahmen der Zulassung prüft es

- a) das Vorliegen der Feststellung der obersten Landesbehörde, dass die Eignung gegeben ist sowie das Vorliegen der Zustimmung zum Antrag unter Beachtung der aufgestellten Reihenfolge und der Höhe des Landeskontingents in Gestalt einer "Zustimmung",
- b) das Vorliegen der Verpflichtungserklärungen nach § 6a Abs. 2 S. 1 Z. 2 bis 5 SGB II sowie
- c) das Vorliegen des 2/3-Quorums in den zuständigen Vertretungskörperschaften der kommunalen Träger nach § 6a Abs. 2 S. 3 SGB II.

Die **obersten Landesbehörden** tragen eine wesentliche Mitverantwortung bei der Auswahl der zuzulassenden kommunalen Grundsicherungsträger, indem sie durch ihre Voten die Zulassungsentscheidung des BMAS maßgeblich mit vorbereiten. Die obersten Landesbehörden prüfen und stellen die Eignung der kommunalen Grundsicherungsträger für die alleinige Wahrnehmung der SGB II-Aufgaben und die Reihenfolge für die Zulassung entsprechend einer Punktzahl fest, soweit die Höchstgrenze der Optionsmöglichkeiten des entsprechenden Landes überschritten wird.

#### 2. Fristen

Zur effektiven Durchführung der **Zulassungsverfahren** beim BMAS sind verschiedene Mitwirkungshandlungen der obersten Landesbehörden notwendig:

- a) Zum Zwecke der Verfahrensrationalität sind die Anträge bis zum **31.12.2010** bei der obersten Landesbehörde zu stellen. Für die Fristwahrung ist der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bei der obersten Landesbehörde ausreichend. Bei der Frist



handelt es sich um eine Ausschlussfrist mit der Konsequenz, dass nachträglich keine weiteren Unterlagen für die Feststellung der Eignung eingereicht werden können.

b) Die für das BMAS notwendigen Informationen und Antragsunterlagen werden umgehend von der obersten Landesbehörde an das BMAS weitergeleitet. Das BMAS informiert die oberste Landesbehörde unverzüglich über Zweifel zum Vorliegen der Verpflichtungserklärungen nach § 6a Abs. 2 S. 1 Z. 2 bis 5 SGB II sowie zum Vorliegen des 2/3-Quorums in den zuständigen Vertretungskörperschaften der kommunalen Träger nach § 6a Abs. 2 S. 3 SGB II. Nachbesserungen sind in diesen Fällen möglich.

c) Die oberste Landesbehörde erklärt bis zum **31.03.2011** ihre Zustimmung zum jeweiligen Antrag mit Übersendung der Eignungsfeststellung bzw. im Falle der Überschreitung des Landeskontingents mit Benennung der Reihenfolge und dem Landeskontingent entsprechenden Listenplatz. Die Frist gilt auch dann, wenn das Landeskontingent nicht überschritten wird und deshalb die Benennung einer Reihenfolge nicht erforderlich ist.

### 3. Bestandteile des Verfahrens

Im Zulassungsverfahren sind drei schriftliche Bestandteile zu beachten:

- **Verpflichtungserklärungen** nach § 6a Abs. 2 S. 1 Z. 2 bis 5 SGB II

#### **Verpflichtung zur Schaffung besonderer Einrichtungen:**

Bayer. LSG- 18.05.2006 - L 11 AS 117/05, Rz. 14 (ZFSH/SGB 2006, 658)

„Eine solche besondere Einrichtung ist sachlich und personell eigenständig, mit entsprechend eigenen autonomen Strukturen. Sie dient insbesondere dazu, dass der zugelassene kommunale Träger nach dem SGB II seine Aufgaben als Träger der Sozialhilfe nicht etwa mit der Erfüllung der Aufgaben als optierte Kommune vermischt.... Mit dem Merkmal "besondere Einrichtungen" meint § 6a Abs 6 SGB II deshalb **besondere Organisationseinheiten**, die dem Sozialamt oder dem Jugendamt (vgl. dazu § 69 Abs 1, § 70 ff Aachtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) vergleichbar sind.“

#### **Verpflichtung zur Übernahme von Personal (mindestens 90 % des seit 01.01.2010 tätigen BA-Personals)**

#### **Verpflichtung zum Abschluss von Zielvereinbarungen**

#### **Verpflichtung zur Datenerhebung und –übermittlung an die BA**

- Die Dokumentation des **2/3-Quorums** in den zuständigen Vertretungskörperschaften der kommunalen Träger nach § 6a Abs. 2 S. 3 SGB II;



- **Konzepte über die Eignung** zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung.

### **Zusammenfassung der Diskussion:**

Besondere Einrichtungen als Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR)

Erforderlich ist eine landesrechtliche Ermächtigung, die im AG SGB II NRW geschaffen werden könnte. Mehrere kommunale Grundsicherungsträger äußern die Bitte, dass das MAIS NRW sich hinsichtlich des laufenden Gesetzgebungsprozesses mit dem Ziel engagieren solle, die Möglichkeit der Bildung von AöR im Rahmen der Option vorzusehen. Das MAIS NRW stellt fest, dass im Rahmen der Eignungsfeststellung Darstellungen zu einer gewünschten Rechtsform AöR nicht relevant sind, sondern die Darstellung der organisatorischen Leistungsfähigkeit.

Anzahl der Optionsmöglichkeiten in NRW

Die Frage, ob mehr als 8 Plätze für zKT zur Verfügung stehen, kann das MAIS NRW zum derzeitigen Zeitpunkt nicht beantworten. Es ist nicht bekannt, ob zur Problematik der Nachrücker bei Nichtauslastung eines Landeskontingents weitere politische Entscheidungen zwischen den Ländern getroffen worden sind.



## **TOP 3 – Die Prüfung der Eignung kreisfreier Städte bzw. Kreise zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung in NRW aus rechtlicher Perspektive – Bundesrechtliche Vorgaben; Spielräume der obersten Landesbehörde; Bewertungsmatrix**

### **Informationen des MAIS NRW**

#### **1. Die Eignung als unbestimmter Rechtsbegriff mit Beurteilungsspielraum**

Die obersten Landesbehörden prüfen und stellen die Eignung der kommunalen Grundsicherungsträger für die alleinige Wahrnehmung der SGB II-Aufgaben und die Reihenfolge für die Zulassung entsprechend einer Punktzahl fest, soweit die Höchstgrenze der Optionsmöglichkeiten des entsprechenden Landes überschritten wird. Auf dieser Grundlage stimmen sie dem Antrag gegenüber dem BMAS zu.

Maßgeblich ist somit die Eignung. Zwar ist der Begriff der Eignung ein sog. unbestimmter Rechtsbegriff. Die Regelungen in der Rechtsverordnung gehen jedoch auch von prognostischen Werteinschätzungen aus, die einen Beurteilungsspielraum eröffnen.

Da dieser unbestimmte Rechtsbegriff nicht abschließend im Gesetz bzw. in der Rechtsverordnung definiert wird, können weitere Elemente für die Feststellung der Eignung herangezogen werden. Die Gesetzesbegründung selbst nennt als Beispiel einen Betreuungsschlüssel für die Integration in Arbeit (BR-Drs. 226/10, S. 26).

#### **2. Weitere bundesrechtliche Vorgaben der Prüfung**

Für die Prüfung der Geeignetheit der kommunalen Träger enthalten die bundesrechtlichen Regelungen **zahlreiche detaillierte Bestimmungen**. Sie enthalten Vorgaben hinsichtlich des

1. methodisch-rechnerischen Vorgehens der obersten Landesbehörden,
2. Inhaltlichen Aussagegehalts der Anträge.

##### **a) Methodisch-rechnerisches Vorgehen**

Bundesgesetzliche Vorgaben methodisch-rechnerischer Art beziehen sich auf die Bewertung der von den Antragstellern vorgelegten **Konzepte**. Anhand einer von der obersten Landesbehörde aufgestellten **Bewertungsmatrix** sollen Punkte vergeben werden. Bei jedem Kriterium muss eine **Mindestpunktzahl** erreicht werden. Die **Gesamtsumme** dieser Punkte muss ebenfalls eine Mindestpunktzahl erreichen.



#### **b) Inhaltlicher Aussagegehalt der Anträge**

Für die Darstellung der Geeignetheit des kommunalen Trägers werden konkrete Konzepte vorgegeben, die sich beziehen auf:

- die Darstellung der organisatorischen Leistungsfähigkeit des Antragstellers hinsichtlich der:
  - Infrastrukturelle Voraussetzungen,
  - Personalqualifizierung,
  - Aktenführung und Rechnungslegung sowie
  - der Verwaltungskooperationen;
- die Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende incl. der Anwendung arbeitsmarktpolitischer Instrumente;
- eine überregionale Arbeitsvermittlung;
- ein transparentes internes Kontrollsystem der Leistungserbringung und Mittelverwendung oder
- ein Konzept für die Übergangsphase.

Damit ergeben sich fünf Kriterien für die Feststellung der Eignung:

- organisatorische Leistungsfähigkeit;
- Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende;
- überregionale Arbeitsvermittlung;
- transparentes internes System zur Kontrolle der recht- und zweckmäßigen Leistungserbringung und Mittelverwendung
- Eignung für den Übergang von der Mischverwaltung in die Option.

### **3. Spielräume des MAIS NRW**

#### **Interpretation der Kriterien im Rahmen der Eignungsprüfung**

Im Rahmen der Eignungsdefinition können den lokalen Besonderheiten entsprechende Bestandteile aufgenommen werden. Solche Aspekte sind z. B.:

1. die überwiegende Unterstützung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im kreisangehörigen Raum;  
Eine Unterstützung aller kreisangehörigen Gremien wird nicht gefordert, um einen Verteilungseffekt der kreisangehörigen Ebene auszuschließen.



2. die finanzielle Leistungsfähigkeit des kommunalen Grundsicherungsträgers zur Erfüllung der Grundsicherungsaufgaben.

Der Grundsicherungsträger muss darstellen, dass auch eine eventuelle finanzielle Notlage des Haushalts die Erfüllung der Grundsicherungsaufgaben nicht beeinträchtigt.

#### **Aufstellung einer Bewertungsmatrix: Bestimmung der Gewichtung einzelner Kriterien über die Anzahl der Gesamtpunkte und Mindestpunktzahl**

Der Bundesgesetzgeber hat für die Wertigkeit der fünf Kriterien keine Vorgaben gemacht. Im Rahmen des unbestimmten Rechtsbegriffes der Eignung muss allerdings eine unterschiedliche Wertigkeit der fünf Kriterien angenommen werden, weil der Bezug zu den im SGB II geregelten Aufgaben und Zielen der Grundsicherung für Arbeitssuchende differenziert einzuschätzen ist. So ergibt sich:

- eine unterschiedliche Bedeutung der Kriterien für die jeweiligen Aufgaben (z. B. Leistungsbewilligung im Sinne vom „Fördern und Fordern“; organisatorische Arbeitsfähigkeit, behördeninterne Abläufe),
- eine divergierende Reichweite für die Leistungserbringung gegenüber den Hilfeberechtigten und
- notwendige differenzierte inhaltliche und organisatorische Vorkehrungen für die Erfüllung der vorgegebenen Kriterien.

Von folgender **Rangfolge** der Kriterien ist auszugehen:

- Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Grundsicherung für Arbeitssuchende;
- organisatorische Leistungsfähigkeit;
- Eignung für den Übergang von der Mischverwaltung in die Option;
- Überregionale Arbeitsvermittlung;
- transparentes internes System zur Kontrolle der recht- und zweckmäßigen Leistungserbringung und Mittelverwendung.

Zu jedem Kriterium **muss eine konzeptionelle Darstellung** erfolgen, da sonst eine vorgesehene Mindestpunktzahl nicht erreicht wird und somit die Ungeeignetheit festgestellt wird.

#### **Zusammenfassung der Diskussion:**



Eine Bekanntgabe der Bewertungsmatrix mit den konkreten Punktwerten ist nicht geplant.

Bei der Bewertung der Konzepte wird es nicht auf eine Vergleichbarkeit der Ausgangssituationen zwischen den antragstellenden Kommunen ankommen. Bedeutsam werden die Darstellung der bisherigen – auch nachweisbaren – arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten sowie die Umsetzbarkeit und mögliche Wirksamkeit der Konzepte sein. Letztlich ist das Ziel der Konzepte, die Eignung zur Erfüllung der alleinigen Aufgabenwahrnehmung überzeugend darzulegen.

Besondere Beschränkungen (Seitenzahl/Schriftart) für die Gestaltung der Konzepte gibt es bisher nicht, weitere Informationen zur Form der Einreichung werden jedoch in Kürze folgen. Es wird davon ausgegangen, dass die Konzepte eine straffe Darstellung der inhaltlichen Aussagen enthalten.



## TOP 4 – Darstellung der Eignungskriterien

Informationen des MAIS NRW

Kriterien der Geeignetheit Spalte 1	Erläuterungen und Benennung Spalte 2
<p><b>1. Darstellung der Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende</b></p>	<p><b>Wesentlicher Teil der Feststellung einer Eignung des kommunalen Grundsicherungsträgers zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung anhand inhaltlicher Kriterien</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzept und Erfolg des arbeitsmarktpolitischen Engagements seit 2003 und künftige Ausgestaltung</li> </ul>	<p>Kurze Darstellung der strukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung der Kommune seit 2005; Darstellung der Struktur des Arbeitsmarktes und seine Herausforderungen Bis 2004 Benennung arbeitsmarktpolitischer Aktivitäten der Kommunen. Ab 2005 grundsätzlich alle arbeitsmarktlichen Aktivitäten des SGB II und darüber hinaus, d.h. Aktivitäten der ARGE und der Kommune, z.B. Beteiligung / Umsetzung eigener Projekte oder Landesprojekte; Darstellung des Stellenwert der Arbeitsmarktpolitik in den kommunalen Gremien.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätze und Umfang der kommunalen Eingliederungsleistungen seit 2003 und künftige Ausgestaltung</li> </ul>	<p>Statistische Angaben zu flankierenden Eingliederungsleistungen (Art der Leistung; Höhe der Finanzaufwendungen), Netzwerke mit Dritten (Schuldnerberatung, Kinderbetreuung), ermessenslenkende Weisungen zur Anwendung flankierender Eingliederungsleistungen;; Erfahrungen hinsichtlich des Zusammenwirkens dieser Leistungen mit erfolgreicher Aktivierung und Vermittlung Darstellung der finanziellen Leistung pro erwerbsfähigem Hilfeberechtigten und Jahr.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bisherige Verknüpfung der kommunalen Eingliederungsleistungen mit Leistungen der Agenturen für Arbeit und künftige Ausgestaltung</li> </ul>	<p>Gestaltung des Überganges vom SGB III zum SGB II, Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zweckmäßigkeitserwägungen für die Erbringung der arbeitsmarktpolitischen Leistungen</li> </ul>	<p>z.B. Nutzung von Landesprogrammen, Umsetzung des eigenen Arbeitsmarktprogramms, Zielgruppenstrategien</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung des Eingliederungsbudgets</li> </ul>	<p>Darstellung und Gewichtung des Einsatzes der Eingliederungsinstrumente, Herleitung des künftigen arbeitsmarktpolitischen Engagements</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufbau einer bürgerfreundlichen und wirksamen Arbeitsvermittlung</li> </ul>	<p>Aufbau und Ablauf der Arbeitsvermittlung, Beachtung der Betreuungsschlüssel U 25, Ü 25, Leistungsbearbeitung, Dezentralität und Regionalisierung</p>



## Zusammenfassung der Diskussion

Die dargestellten Erläuterungen sind eine Auslegungshilfe, darüber hinaus sind auch andere sachdienlichen Erörterungen und Darstellungen möglich.

Bei der Berechnung des Personalschlüssels für die integrativen Leistungen (U-25; Ü-25) sollte von dem Verhältnis des Fallmanagers pro erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ausgegangen werden.



Kriterien der Geeignetheit	Erläuterungen und Benennung
<b>2. Organisatorische Leistungsfähigkeit</b>	<b>Allg. Darstellung: Personal, Sachmittel, Finanzierung, Organigramm, Leistungsbereich, Widerspruchsbearbeitung, Klageverfahren, Controlling, Statistik, Ordnungswidrigkeiten, Unterhaltsprüfung, Eingangszone</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Infrastruktur</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Behördensitz, Sitz der Jobcenter/ Geschäftsstellen,</li> <li>- Erreichbarkeit (ÖPNV, Telefon, IT)</li> <li>- Darstellung der strukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung der Kommune seit 2005</li> <li>- barrierefreier Zugang,</li> <li>- Darstellung der Kommunal Finanzen (finanzielle Leistungsfähigkeit des kommunalen Grundversicherungsträgers)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Personal und Qualifizierung</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bisherige Entsendung kommunaler Beschäftigter in die Mischverwaltung, geplante Personalschlüssel</li> <li>- Qualifizierungspläne, interne und externe Schulung</li> <li>- Aufgaben- und Stellenbeschreibung</li> <li>- Anzahl befristete und unbefristete Arbeitsverhältnisse</li> <li>- Qualifikation (letzter Bildungsabschluss)</li> <li>- Schaffung von Arbeitsanweisungen, Anwendung von Richtlinien.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Aktenführung und Rechnungslegung</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzeption der Aktenführung: Aktenplan und Aktenordnung,</li> <li>- Jahresrechnung etc.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Verwaltungskooperationen und Kooperationen mit Dritten</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zusammenarbeit im kreisangehörigen Raum z.B. Sozialamt, Jugendamt, Wohnungsamt (überwiegende Unterstützung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden)</li> <li>- Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit und der Regionalagentur</li> <li>- vertragliche Beziehungen z.B. für Leistungen nach § 16a SGB II, Arbeitsvermittlung/ Fallmanagement</li> <li>- Kooperation mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Kammern und berufsständischen Organisationen</li> </ul>

#### Zusammenfassung der Diskussion

Die Unterstützung des kreisangehörigen Raumes für eine alleinige Aufgabenwahrnehmung im Kreis kann in der Bereitschaft zu Verwaltungskooperationen aufgezeigt werden.



Die Darstellungen zum Personal könnten die Ausgangswerte (Gesamtpersonalbestand; bisherige kommunale Beschäftigte in der Mischverwaltung), den künftigen Personalschlüssel sowie Qualifizierungspläne umfassen.

Die Darstellung der politischen Steuerung in der besonderen Einrichtung stellt einen wichtigen Punkt der Konzeption dar. Unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten sind denkbar. Die Erfüllung von Aufgaben in der besonderen Einrichtung sollte nicht ohne Einbeziehung der Politik vor Ort erfolgen.



Informationen des MAIS NRW

Kriterien der Geeignetheit	Erläuterungen und Benennung
<b>3. Konzept für den Übergang von der Mischverwaltung in die Option</b>	<b>Allg. Darstellung zum Übergang: Personal, Sachmittel, Finanzierung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeits- und Zeitplan zur Vorbereitung der Trägerschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Behördensitz, Sitz der Jobcenter/ Geschäftsstellen,</li> <li>Erreichbarkeit (ÖPNV, Telefon, IT)</li> <li>barrierefreier Zugang,</li> <li>Darstellung der Kommunalfinanzen - Übergangskosten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>rechtliche und tatsächliche Abwicklung der bestehenden Trägerform</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Darstellung der Sicherstellung des durchgehenden Leistungsbezuges an die Bedarfsgemeinschaften und Dritte, z.B. Träger für laufende Eingliederungsmaßnahmen</li> <li>Übergang von Personal</li> <li>Bereitstellung der Infrastruktur, Räumlichkeiten, Ausstattung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Überführung des Daten- und Aktenbestandes und des Eigentums in die Trägerschaft der Optionskommune</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Migration der Daten in die kommunale IT</li> </ul>

Informationen des MAIS NRW

Kriterien der Geeignetheit	Erläuterungen und Benennung
<b>4. Konzept für eine überregionale Arbeitsvermittlung</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einbindung der überregionalen Arbeitsvermittlung in die sonstige Ablauf- und Aufbauorganisation</li> <li>Bereitstellung personeller Ressourcen für eine überregionale Arbeitsvermittlung</li> <li>Vernetzung mit sonstigen Akteuren auf dem Arbeitsmarkt</li> <li>Eventuelle Schnittstellen zum Arbeitgeberservice</li> </ul>



Kriterien der Geeignetheit	Erläuterungen und Benennung
<b>5. Konzept für ein transparentes internes System zur Kontrolle der recht- und zweckmäßigen Leistungserbringung und Mittelverwendung</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausweis im Kommunalhaushalt (Einzel-/ Produktplan o.ä.)</li> <li>- Bereitstellung personeller Ressourcen</li> <li>- Einbindung in die Aufbauorganisation der besonderen Einrichtung</li> <li>- Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsführung</li> <li>- Anschlussmöglichkeit an das Haushalts-/ Kassen- und Rechnungswesen des Bundes</li> <li>- Prozesse interner und externer Prüfung</li> <li>- Kontrolle der Zahlungsströme</li> <li>- Anwendung 4-Augen-Prinzip</li> <li>- Einbindung der Gemeindeprüfungsanstalt</li> </ul>



## **TOP 5 – Verschiedenes / Erwartungen der Kommunen an das MAIS NRW**

### Zusammenfassung der Diskussion

Die Auswahlentscheidung des MAIS NRW wird entsprechend veröffentlicht.

Hinsichtlich des Zielvereinbarungsprozesses werden erste Ergebnisse Ende Oktober 2010 feststehen, es besteht seitens des MAIS NRW noch Diskussionsbedarf mit dem BMAS. Eine zentralistische Steuerung ist jedoch ausdrücklich nicht gewollt.

Darüber hinaus bittet das MAIS NRW um Meldungen optionswilliger Kommunen und Übersendung der 2/3-Mehrheitsbeschlüsse.

Über eine weitere Informationsveranstaltung für optionswillige Kommunen wird je nach Bedarf entschieden.